

## Förderprogramm Ladeinfrastruktur 2022

### Programm von Ökofonds für erneuerbare Energien und Energie Wasser Bern

Die Energie und Klimastrategie der Stadt Bern hat zum Ziel, bis ins Jahr 2025 den Verbrauch fossiler Treibstoffe gegenüber dem Jahr 2008 um 45 Prozent zu reduzieren. Auch Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien ist die Förderung nachhaltiger Energie ein wichtiges Anliegen. Deshalb unterstützen wir gemeinsam den Bau von Ladeinfrastruktur.

Die meisten Ladevorgänge werden künftig im privaten Umfeld, sei es beim Arbeitgeber oder zu Hause, stattfinden. Dort muss in eine entsprechende Infrastruktur investiert werden. Es wird unterschieden zwischen Ladestationen ohne Konnektivität und sogenannten intelligenten Ausführungen mit Konnektivität (Anbindung an ein Backend). Die Konnektivität ermöglicht ein lokales oder je nach Modell künftig auch netzgesteuertes Lastmanagement. Im Zusammenhang mit dem gesamten Energiemanagement innerhalb eines Gebäudes sowie auch für den Verteilnetzbetreiber werden Ladestationen mit Konnektivität künftig eine wichtige Rolle spielen. Diese Modelle sind je nach Ausführung und Leistung (kW) teurer als jene ohne Konnektivität. Daher wird der Kauf und die Installation von sogenannten intelligenten Ladestationen mit einem einmaligen Beitrag gefördert.

Angesprochen sind Personen, welche in einer Liegenschaft in der Stadt Bern eine Ladestation mit Konnektivität installieren. Wir unterstützen Ihr Vorhaben mit einem einmaligen Beitrag pro Ladestation. Diese Förderung erfolgt unabhängig von weiteren Förderprogrammen.

### 6 Schritte bis zum Förderbeitrag

1

Gesuch  
einreichen



Hauseigentümer/in

2

Gesuch  
prüfen

3

Förderbeitrag  
bestätigen



Energie Wasser Bern

4

Vorhaben  
umsetzen

5

Ausführung  
bestätigen

6

Förderbeitrag  
auszahlen

## **1** Gesuch einreichen

Senden Sie vor Baubeginn das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular per E-Mail an Energie Wasser Bern.

### **E-Mail**

[foerderprogramme@ewb.ch](mailto:foerderprogramme@ewb.ch)

## **2** Gesuch prüfen

Energie Wasser Bern prüft das Fördergesuch. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Prüfstelle.

## **3** Förderbeitrag bestätigen

Sind die Bedingungen für den Förderbeitrag erfüllt, erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen eine Bestätigung von Energie Wasser Bern. Müssen Unterlagen nachgefordert werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit. Eine Förderzusage ist sechs Monate ab Datum der Zusage gültig.

## **4** Vorhaben umsetzen

Führen Sie das Bauvorhaben gemäss Ihrem Fördergesuch aus.

## **5** Ausführung bestätigen

Füllen Sie nach Abschluss Ihres Projekts die Ausführungsbestätigung vollständig aus und senden Sie diese inklusive den geforderten Unterlagen an Energie Wasser Bern. Die Ausführungsbestätigung finden Sie auf [ewb.ch/foerderprogramme](http://ewb.ch/foerderprogramme).

## **6** Förderbeitrag auszahlen

Energie Wasser Bern überweist den Förderbeitrag auf das von Ihnen angegebene Konto.

## Gesuchsformular

*Mit der Einreichung des vorliegenden Gesuchs bestätigen Sie, die Förderbedingungen von Energie Wasser Bern für das Förderprogramm auf Seite 5 gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.*

### **Eigentümer/in der Ladestation (Antragsteller/in) (Pflichtangabe)**

---

Anrede\*

Vor-/Name\*

Telefon\*

E-Mail\*

Strasse/Nr.\*

PLZ/Ort\*

### **Kontaktperson für dieses Gesuch** (Falls abweichend von Hauseigentümer/in)

Anrede

Vorname

Name

Firma

Telefon

E-Mail

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

### **Technische Begleitung**

---

Anrede

Vorname

Name

Firma

Telefon

E-Mail

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

### **Anlagedaten (Pflichtangabe)**

---

Strasse/Nr.\*

PLZ/Ort\*

Ladestation (Hersteller / Modell)\*

Anzahl Ladestationen (Total)\*

Geplante Fertigstellung (Monat / Jahr)\*

### **Konto Eigentümer/in der Ladestation (Pflichtangabe)**

---

Kontoinhaber/in\*

Adresse\*

Bank/Post\*

IBAN-Nummer\*

\* obligatorische Angaben

### **Kommentar**

Ich bestätige mit der Einreichung des Gesuchs bei ewb, dass:

- ich die Förderbedingungen von Energie Wasser Bern für das Förderprogramm gelesen habe und damit einverstanden bin
- ich mit den Arbeiten noch nicht begonnen habe
- alle meine Angaben richtig sind

**Damit die Qualität der Datenverarbeitung gewährleistet werden kann, das Dokument digital und ohne Unterschrift oder Firmenstempel einreichen.**

## Förderbedingungen für das Förderprogramm Ladestationen

### 1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Ladestationen von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte auf dem Stadtgebiet von Bern vergeben.

Für Projekte, welche nicht den Bedingungen der Standardprogrammen entsprechen, können beim Ökofonds für erneuerbare Energien Einzelgesuche einreicht werden ewb.ch/oekofonds.

### 2. Unterstützungsfähige Bauten

2.1. Unterstützt werden intelligente und steuerbare Ladestationen. Das heisst, die Ladestation muss sich vernetzen lassen und an ein zumindest lokales Energiemanagementsystem auf Gebäudeebene angebunden werden können. Dies kann über eine OCPP-Schnittstelle oder über eine andere Schnittstelle, (z.B. Ethernet/LAN, UDP oder Modbus TCP) sichergestellt sein.

2.2. Pro Antragsteller/in werden maximal 10 Ladestationen am selben Standort unterstützt.

### 3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Die unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass **die Gesuchstellenden das Gesuch vor Baubeginn eingereicht haben**.

3.2. Die Massnahmen müssen zudem fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

3.3. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt (Poststempel) der per Post vollständig eingereichten Unterlagen oder der Bestätigungs-E-Mail von ewb, welche im Normalfall innerhalb von 1 Arbeitstag nach dem Einreichen des Gesuchs per E-Mail verschickt wird.

3.4. Eine Förderzusage ist ein Jahr ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.5. Förderbeiträge von Dritten schliessen diese Förderung nicht aus.

### 4. Beitragssätze

Massgebend für den auszahlenden Förderbeitrag ist die Anzahl installierter Ladestationen.

- Pro Ladestationen CHF 500.00

Pro Standort (Adresse) werden maximal 30 Ladestationen finanziert.

### 5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Reichen die Gesuchstellenden ihr Gesuch per E-Mail ein, nehmen sie zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

### 6. Datenschutz

6.1. Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.

6.2. Die Gesuchstellenden sind damit einverstanden, dass ewb ihre Daten für eigene Marketingzwecke verwenden.

### 7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Anlage bzw. Leistung.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern**